



Satzung

des

Turn- und Sportverein Mogendorf e.V.

**Neufassung vom
10.1.2026**

Satzung des Turn- und Sportverein Mogendorf e.V.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 28. Mai 1947 gegründete Verein „Turn- und Sportverein Mogendorf e.V.“ ist entstanden durch die Fusion mit:

- Turnverein 1892 Mogendorf
 - Der freien Turnerschaft e.V. Mogendorf
 - Sportverein Mogendorf
1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Mogendorf e.V.“.
 2. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
 3. Der Verein „Turn- und Sportverein Mogendorf e.V.“ hat seinen Sitz in Mogendorf.
 4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
 5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
 6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.
 7. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
 8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 10. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2 Grundsätze des Vereins

1. Basis der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und die Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.
3. Er fördert die soziale Integration von Bürgern mit Einwanderungsgeschichte.
4. Der Verein tritt diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mittel zum Erreichen der Ziele des Vereins

Als Mittel zur Erreichung der Ziele und Zwecke des Vereins sind zu beachten:

1. Abhaltung von regelmäßigen Sport-, Spiel-, Trainings- und Übungsleiterveranstaltungen und Sportveranstaltungen aller Art.
2. Anschaffung und Erhaltung der dazu erforderlichen Geräte und Sportanlagen.
3. Ausbildung und Anstellung von Trainern und Übungsleitern zur sachgemäßen Leitung der Abteilungen, sowie Kampfrichtern und Schiedsrichtern. Ferner die Beschaffung der hierzu erforderlichen Literatur und Hilfsmittel.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme oder die Ablehnung ist dem Bewerber gegenüber schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
6. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Austritt ist frühestens nach 6 Monaten nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06. / 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.

§ 6 Beiträge und Pflichten der Mitglieder

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen in der maximalen Höhe von einem doppelten Jahresmitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) halbjährlich eingezogen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der Kontaktdaten mitzuteilen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 7 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, insbesondere gegen § 2 der Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verweis
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
 - Vereinsausschluss
3. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 8 Rechtsmittel

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme aufgrund von § 2 und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden einzulegen.
2. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Gesamtvorstandes berührt sind.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung drei Wochen vorher im Vereinsschaukasten an der Krugbäckerhalle in Mogendorf, auf der Vereinshomepage, sowie im Gemeindeblatt der Verbandsgemeinde Wirges. Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Wirges haben, werden schriftlich bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail eingeladen. Sollten außerhalb der Verbandsgemeinde Wirges wohnende Mitglieder keine E-Mail-Adresse angegeben haben, erhalten sie per einfachen Brief eine Einladung. Maßgebend ist die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Adresse bzw. E-Mail-Adresse.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Gesamtvorstand beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die gefassten Beschlüsse klar und deutlich wiedergegeben werden.
6. Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden.
7. Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit bei einem anderen Vorstandsmitglied.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Stimmberchtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
10. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
11. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
12. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
13. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
14. Stimmennhaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
15. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben.
16. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Dritteln Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
17. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen
 - Wahl des Gesamtvorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Ehrungen

§ 11 Vorstand

A. Der **Gesamtvorstand** besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem ersten Kassierer
- dem zweiten Kassierer
- dem ersten Schriftführer
- dem zweiten Schriftführer
- mindestens zwei Beisitzern

1. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
2. Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein.
3. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes.
6. Die Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder im Wege einer Video- bzw. Telefonkonferenz oder in kombinierter Form durchgeführt werden.
7. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Vorstandssitzungen auf andere Art gefasst werden, nämlich im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder per E-Mail.
8. Der Gesamtvorstand kann Ordnungen der internen Abläufe des Vereinslebens erlassen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Jugendordnung
 - e) Ehrenordnung
9. Der geschäftsführende Vorstand kann nach Bedarf für Vorstandstätigkeiten eine Vergütung nach Maßnahme einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EStG beschließen. (Ehrenamtspauschale).

B. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem ersten Kassierer
- dem ersten Schriftführer

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand nach § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich.
2. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
4. Er ist für die satzungsgemäße Durchführung der Aktivitäten und Maßnahmen des Vereins zuständig. Dazu gehört auch die Verpflichtung von Übungsleitern und Trainern.
5. Er fasst Beschlüsse, wenn Aufgaben aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

§ 12 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontrolle darüber obliegt dem Vorstand.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht, welcher auf der Abteilungsversammlung gewählt oder auch vom Vorstand in Absprache mit der Abteilung bestimmt wird.
2. Die Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins und unterliegen der Kontrolle des Vorstandes.

§ 14 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Gesamtvorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben.
2. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht und beantragen in dieser die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte nach der DS-GVO:
 - das Recht auf Auskunft
 - das Recht auf Berichtigung
 - das Recht auf Löschung
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit
 - das Widerspruchsrecht
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
4. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
5. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.
6. Für die Auflösung und Liquidation ist der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer zuständig, sofern die Auflösungsversammlung nicht anderes beschließt.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt sein Vereinsvermögen an den Sportbund-Rheinland e. V., mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.